

VORLAGE DER OBEREN LANDESPLANUNGSBEHÖRDE AN DIE REGIONALVERSAMMLUNG

Erweiterung der Basalttagebaue „Beilsteiner Ley“ und „Reitelsberg“ in der Gemeinde Greifenstein

Raumordnerische Bewertung im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens

Anlage: 1 Karte

1. Sachverhalt:

Die benachbarten Basalttagebaue „Beilsteiner Ley“ und „Reitelsberg“ in der Gemeinde Greifenstein sollen um insgesamt knapp 8 ha erweitert werden. Dazu ist die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Die beantragte Süderweitung Reitelsberg umfasst eine Abbaufäche von ca. 6,3 ha – hier soll der Rahmenbetriebsplan um rund 6,7 ha erweitert werden. Zudem besteht im Betriebsteil Beilsteiner Ley die Möglichkeit, den Basalt im Bereich der mittlerweile verlegten L 3046 zu gewinnen (Restgewinnung). Die Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley hat einen Umfang von lediglich ca. 0,4 ha Abbaufäche – der Rahmenbetriebsplan soll dort um rund 1 ha erweitert werden.

Die bestehenden Tagebaue werden im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) jeweils symbolhaft als *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand < 10 ha* dargestellt. Den Bereich der geplanten Restgewinnung im Betriebsteil Beilsteiner Ley weist der RPM 2010 als *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* und *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* aus, die geplante Erweiterungsfläche im Betriebsteil Reitelsberg wird als *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* und *Vorbehaltsgebiet für oberflächennahe Lagerstätten* dargestellt. Mit den geplanten Erweiterungen vergrößert sich die Abbaufäche um knapp 8 ha auf insgesamt ca. 26 ha. Es handelt sich um ein raumbedeutsames Vorhaben, das mit einer Abweichung von der Zieldarstellung *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* verbunden ist. Gemäß § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) ist neben der Planfeststellung eine gesonderte Entscheidung über die Abweichung von den Zielen der Raumordnung nicht erforderlich. Die vorliegende Drucksache wird daher nach Beschlussfassung dem verfahrensführenden Dezernat 44 – Bergaufsicht im Rahmen der Beteiligung vorgelegt und auf diesem Weg in die Planfeststellungsgenehmigung einfließen.

2. Beschlussvorschlag

Der im Rahmen der bergrechtlichen Planfeststellung zu erteilenden Abweichungszulassung von den Zielen des RPM 2010 für die Erweiterung der Tagebaue „Beilsteiner Ley“ und „Reitelsberg“ von insgesamt knapp 8 ha (siehe Karte) wird **zugestimmt**.

3. Begründung des Vorhabens

Der im Bereich „Beilsteiner Ley“ und am „Reitelsberg“ gewonnene Basalt stellt u. a. das Ausgangsprodukt für die Herstellung von Steinwolle-Produkten dar. Die geplante Tagebauerweiterung dient neben der überregional bedeutsamen Versorgung von Spezialbetrieben auch der Versorgung der regionalen Baubranche mit Rohstoffen sowie der mittelfristigen Betriebs-sicherung des mittelständischen Abbauunternehmens. Zur Erfüllung von langfristigen Lieferverträgen wird die Erweiterung des in einigen Jahren erschöpften Tagebaus am Reitelsberg erforderlich. Bei einer durchschnittlichen Jahresproduktionsmenge von 350.000 t ergibt sich ein Abbauezeitraum von ca. 20 Jahren. Die Betriebsanlagen werden in der bisherigen Art und Weise genutzt, eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.

Die Basaltgewinnung am Reitelsberg soll in drei Abbauphasen erfolgen. Nach Beenden des Abbaus und Abschluss einer etwa 10-jährigen Verfüllphase verbleibt im Südosten ein ca. 20 m tiefes Restloch. Hier soll ein vielfältiger Lebensraumkomplex für Tiere und Pflanzen und ein wichtiger ergänzender Lebensraum für den umgebenden Wald geschaffen werden, der insgesamt zum ökologischen Ausgleich des Vorhabens beiträgt. Im Bereich der Arrondierungsfläche Beilsteiner Ley wird das ursprüngliche Geländenniveau bis auf eine verbleibende Steilwand wiederhergestellt.

4. Raumordnerische Bewertung

Nach § 8 Abs. 1 HLPG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann eine Zielabweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Vertretbar ist eine Abweichung immer dann, wenn für sie wichtige Gründe sprechen, die schwerer wiegen als die Umstände, die zu einer entgegenstehenden Zielausweisung im Regionalplan geführt haben. Die Grundzüge der Planung werden insbesondere dann nicht berührt, wenn besondere Umstände im Einzelfall dafür sprechen, ihn als atypisch anzusehen. Das ist hier der Fall, mit der Folge, dass der Erteilung einer Befreiung von der Zielbeachtenspflicht im Rahmen des Planfeststellungsbescheids zugestimmt werden kann.

Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Für die geplante Erweiterung des Basalttagebaus Reitelsberg wird insgesamt eine 6,7 ha große Waldfläche schrittweise beansprucht. Sie umfasst ca. 3 ha eines rund 90-jährigen Buchenbestands und ca. 3,7 ha junge Laubholzmischbestände. Am Ende der Rekultivierung ist die Waldrodungsfläche wieder Wald im Sinne des HWaldG. Die Waldrodung ist daher nur vorübergehend und nicht von Dauer wirksam. Der nicht wiederaufforstbare Flächenanteil von 0,7 ha wird durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Somit ist ein funktionsgerechter Ausgleich für die erforderliche vorübergehende Waldrodung möglich, wobei gleichzeitig Konflikte mit der Landwirtschaft vermieden werden können.

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft

Die im Bereich der Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley gelegene Grünlandfläche hat einen Umfang von 0,6 ha, von denen 0,1 ha durch die Tagebauerweiterung beansprucht werden. Die verbleibenden 0,5 ha sollen als Ersatzaufforstungsfläche zum Ausgleich der forstlichen Eingriffe im Bereich der Süderweiterung Reitelsberg genutzt werden. Negative Auswirkungen auf die Betriebsstruktur der Landwirtschaft sind dabei nicht zu erwarten.

Sonstige Belange und deren Betroffenheit:

Landschaftsbild

Der Bereich der geplanten Süderweiterung des Tagebaus Reitelsberg ist von keiner der umliegenden Ortschaften, sondern nur aus nächster Nähe vom Abbaurand einsehbar. Der Tagebau findet an einer von Wald umgebenen Kuppe statt, eine Fernwirkung der künftigen Abbauflächen kann daher ausgeschlossen werden. Mit der geplanten Tagebauerweiterung wird das Landschaftsbild nicht über den Status quo hinaus beeinträchtigt. Aufgrund der weitgehenden Wiederherstellung des ursprünglichen Geländes einschließlich der Flächennutzungen sind keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Mensch

Die dem Abbaubereich am nächsten gelegenen Ortschaften sind durch den vorhandenen Höhenrücken bzw. große zusammenhängende Waldbestände wirksam von diesem abgeschirmt. Belästigungen durch Lärm oder Staub sind daher nicht zu erwarten. Die Minimaldistanz des derzeitigen Abbaugeländes zu der am nächsten gelegenen Wohnbebauung ist mit 800 m (Nordwestarrondierung Beilsteiner Ley) bzw. 1,5 km (Süderweiterung Reitelsberg) so groß, dass die Richtwerte der TA Lärm zuverlässig eingehalten werden. Aufgrund des mindestens 10 m tief in das Gelände eingeschnittenen Tagebaus besteht darüber hinaus ein natürlicher Lärmschutz. Auch die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte hinsichtlich der Erschütterungswirkungen werden aufgrund der großen Entfernung zwischen Sprengort und der nächstgelegenen Wohnbebauung sicher eingehalten. Die Intensität der betrieblichen Tätigkeiten wie auch die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen bleibt auf dem bisherigen Niveau. Durch die direkte Anbindung des Betriebsgeländes an die L 3046 bestehen keine, durch den Abbau ausgelösten, innerörtlichen Verkehrsbelastungen. Im unmittelbaren Umfeld der Tagebaue befinden sich keine land- oder forstwirtschaftlichen Erschließungswege, die für Erholungszwecke genutzt werden.

Natur- und Artenschutz

Von dem Erweiterungsvorhaben sind keine Schutzgebiete betroffen, Veränderungen von Teilhabitaten geschützter Arten können ausgeglichen werden. Auch eine Gefährdung der vorkommenden besonders geschützten Arten ist unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen insgesamt nicht zu erwarten.

Zahlreiche im Gebiet nachgewiesene Vogelarten brüten innerhalb der geplanten Tagebauerweiterungsfläche bzw. nutzen das Gebiet als Nahrungssuchraum. Die im Plangebiet festgestellten Baumhöhlen dienen einer Reihe von Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Wesentliche Lebensraumfunktionen für Fledermäuse haben im Plangebiet die vorhandenen älteren Waldbestände in ihrer Funktion als Nahrungsraum sowie die bestehenden Höhlenbäume in ihrer Funktion als Tages- und Winterquartiere von Einzeltieren. Als naturschutzrechtlicher Ausgleich für die im Rodungsbereich stehenden (potentiellen) Höhlenbäume ist die Waldstilllegung eines älteren Baumbestandes (Altholzinsel) geplant.

Grundwasser

Der bis zu 40 m unter das gewachsene Gelände reichende Tagebau hat voraussichtlich keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf das Grund- u. Oberflächenwasser. Durch das begleitende Monitoring lassen sich ggf. auftretende Veränderungen des Grundwassers bzw. der Abflusssituation rechtzeitig erkennen und nachhaltige oder erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt vermeiden. Auswirkungen auf Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Das Erweiterungsvorhaben entspricht den im Regionalplan verankerten Grundsätzen einer vorrangigen Nutzung bestehender Abbauflächen gegenüber Neuaufschlüssen und einer dezentralen Rohstoffversorgung der Region (vgl. Plansätze 6.5-5 und 6.5-8, RPM 2020). Unter Würdigung der beschriebenen Situation vor Ort ist im vorliegenden Fall eine Abweichung von dem genannten Ziel der Raumordnung vertretbar.

Dr. Witteck
Regierungspräsident

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010

